

HW-Freistellung Campingplatz Weißenbach bei Liezen

DOKUMENTTITEL

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme für das Umwidmungsverfahren

AUFTRAGGEBER

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
A-8940 Liezen

GZ

DATUM

SEITENANZAHL

REVISIONSNUMMER

PR26-0173

16.09.2026

10

00

VERFASSER

DI Thomas Frasnelli

PRÜFER

DI Simone Zechner



Stempel / Unterschrift

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 3

1 **Einleitung** 4

1.1 Auftraggeber.....4

1.2 Projektbeschreibung 4

1.3 Hochwasserfreistellung.....5

2 **Beschreibung der Abflussverhältnisse**.....6

2.1 Ist-Zustand 6

2.2 HQ100 Freistellung.....7

3 **Zusammenfassung** 9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte, Projektgebiet rot umrandet (GIS Steiermark, 27.08.2026)4

Abbildung 2: Grundstücksgrenzen und -nummern im Projektgebiet - KG 67411.....5

Abbildung 3: HQ100 Ist Zustand: Wassertiefen [m] mit Fließrichtungen 6

Abbildung 4: Hochwasserfreistellung durch Geländeanschüttung (rote Umrandung) und
Linienführung der Abflussmulden (gelbe Linie).....8

1 Einleitung

1.1 Auftraggeber

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
A-8940 Liezen

1.2 Projektbeschreibung

Die Stadtgemeinde Liezen strebt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Weißenbachersees auf den Grundstücken Nr. 940, 947/1 und 947/2, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, an. Dabei ist einerseits die Errichtung eines Campingplatzes und andererseits die Umwandlung einer Teilfläche des bestehenden Ferienwohngebietes in Erholungsgebiet zur Ermöglichung einer touristischen Vermietung vorgesehen. Der gegenständliche Projektbereich liegt im HQ30 und HQ100 des Weißenbachs.

In folgender Abbildung ist die Lage des Projektstandortes dargestellt.

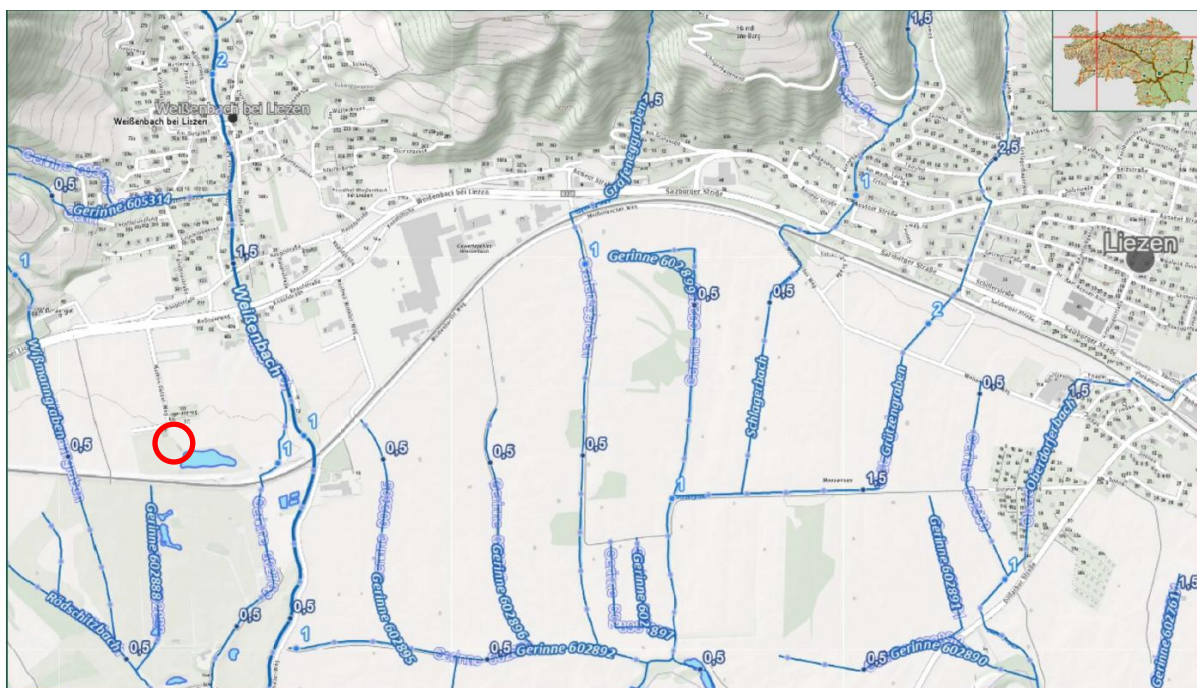


Abbildung 1: Übersichtskarte, Projektgebiet rot umrandet (GIS Steiermark, 27.08.2026)

Daher sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gem. „Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, Fassung vom 28.05.2026“ für eine Umwidmung zu prüfen und erforderliche Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung vorzusehen.

§5 (2) Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung liegen unterfolgenden Kriterien vor:

1. eine Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung der für die Nutzung des Grundstückes wesentlichen Flächen ohne Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen ist technisch möglich und
2. im Rahmen einer Vorprüfung wird durch einen Sachverständigen auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik festgestellt, dass bei widmungskonformer Nutzung
 - a) eine Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen sowie
 - b) eine besondere Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (z. B. Abflussmulden)nicht zu erwarten sind.

Die vorliegende Stellungnahme dient als Grundlage für das Umwidmungsverfahren.

1.3 Hochwasserfreistellung

Im Zuge des Bauvorhabens ist eine Hochwasserfreistellung auf Teilen der Grundstücke Nr. 940 und 947/1 (KG 67411) durch Geländeanschlüttungen geplant. Auf den Anschüttungen sind Stellplätze für Wohnmobile inklusive Zufahrt (Campingplatz) und ein Sanitärgebäude auf Grundstück Nr. 940, sowie Objekte zur touristischen Vermietung (Erholungsgebiet) auf Grundstück Nr. 947/1 vorgesehen. Im östlichen und südlichen Bereich des Grundstücks Nr. 947/1 ist die Errichtung weiterer Objekte zur touristischen Vermietung auf Stützen geplant, um den Abflussraum zu erhalten.



Abbildung 2: Grundstücksgrenzen und -nummern im Projektgebiet - KG 67411

2 Beschreibung der Abflussverhältnisse

2.1 Ist-Zustand

Das betrachtete Untersuchungsgebiet befindet sich größtenteils im HQ100 Abflussbereich des Weißenbachs. In Abbildung 3 sind die Wassertiefen und Fließrichtungen des 100-jährlichen Hochwassers dargestellt. Der Hauptteil des über die betrachteten Grundstücke fließende Wasser wird von dem aus Norden kommenden Abflussstrang transportiert. Ein Abfluss von rund $8,5 \text{ m}^3/\text{s}$ ($7,0 \text{ m}^3/\text{s}$ durch KQ1 und $1,5 \text{ m}^3/\text{s}$ durch KQ2) passiert im HQ100 die betrachteten Grundstücke.

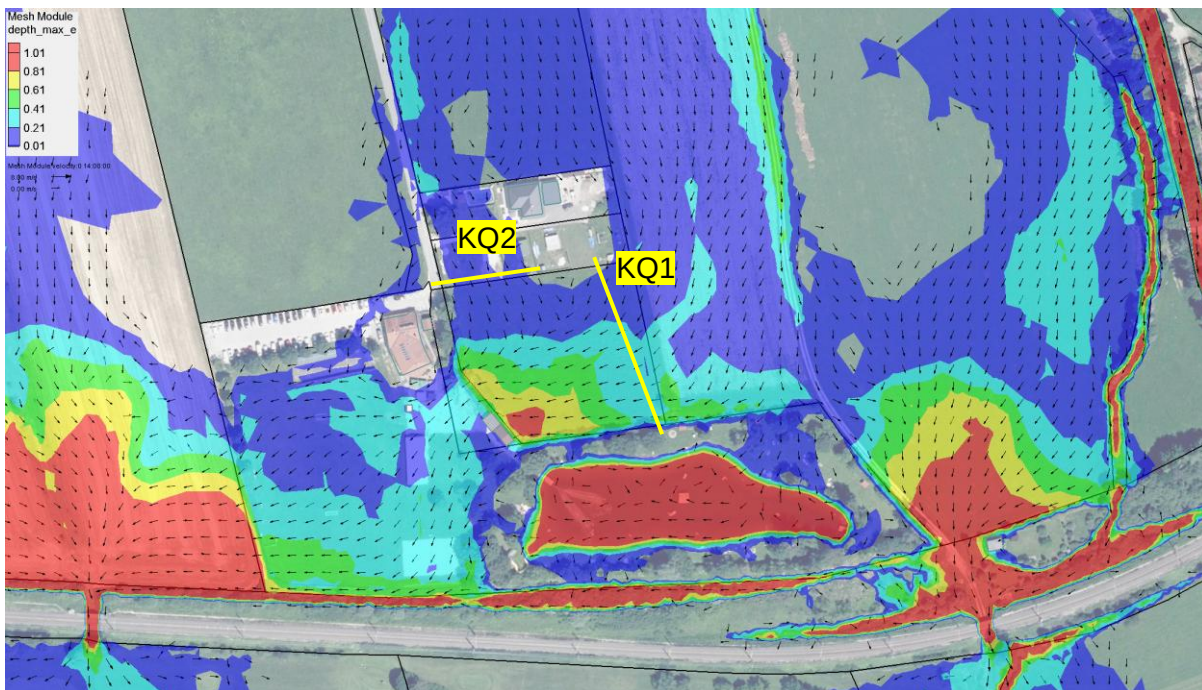


Abbildung 3: HQ100 Ist Zustand: Wassertiefen [m] mit Fließrichtungen

2.2 HQ100 Freistellung

Durch die flächenhafte Geländeanhebung von Grundstücksteilen auf den 100-jährlichen Hochwasserspiegel inkl. Freibord von mind. 0,30 m erfolgt eine Umlenkung des Hochwasserabflusses. Damit eine Hochwasserfreistellung ohne maßgebliche Beeinträchtigung der Abflusssituation und ohne Verschlechterung für Dritte technisch möglich ist, sind folgende Maßnahmen erforderlich und vorgesehen:

A) Erholungsgebiet

Es muss gewährleistet werden, dass durch die Geländeanschüttung auf Grundstück 947/1 der aus Norden kommende Abflussstrang weiterhin, im selben Ausmaß wie im Istzustand, Richtung Südwest fließen kann.

Dazu ist die Errichtung von 2 Abflussmulden vorgesehen:

- Mulde 1 wird L-förmig entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze verlaufen und den Abfluss von rund 7 m³/s (KQ1 in Abbildung 3) umleiten.
- Mulde 2 soll den durch KQ2 fließenden Abfluss von rund 1,5 m³/s ableiten und wird demnach westlich der Anschüttung auf den Grundstücken Nr. 947/1 bzw. 947/2 liegen. Hierfür sind ebenfalls geringfügige Geländeanpassungen (Absenkungen) im Norden des Grundstücks Nr. 947/1 für einen schadlose Weiterleitung des Abflussstranges vorgesehen.

Zusätzlich ist die Errichtung der Objekte im Süden und Osten des Grundstücks Nr. 948/1 mittels Stelzenkonstruktion möglich, um das Gelände auf Bestandshöhe zu belassen, wodurch der Abflusskorridor erhalten bleibt.

B) Campingplatz

Analog zu A) muss der durch die Geländeanschüttung auf Grundstück Nr. 940 verkleinerte Abflussquerschnitt im Plan-Zustand weiterhin dieselben Abflussmenge Richtung Westen fördern können, um einen vergrößerten Rückstau auf Fremdgrundstücke zu verhindern.

Dazu ist die Freihaltung des südlichen Bereichs des Grundstückes erforderlich. Zusätzlich sind Geländeanpassungen, angrenzend an den Bahndamm und dessen Entwässerungsmulde, vorgesehen.

In der nachfolgenden Abbildung 4 sind die Flächen dargestellt, welche durch Geländeanhöchungen hochwasserfrei gestellt werden können (rote Umrandung), sowie die Lage/Linienführung der erforderlichen Abflussmulden (gelbe Linie). Die Abflussmulden werden so ausgeführt, dass der Hochwasserabfluss ohne mehr als geringfügige Auswirkungen auf Dritte abgeführt werden kann. Die übrigen Grundstücksflächen bleiben auf derzeitigem Geländeneiveau. Die Abflussgassen beinhalten den gesamten Korridor, der für den Hochwasserabfluss zur Verfügung steht, bestehend aus Abflussmulden und Bestandsgelände.



Abbildung 4: Hochwasserfreistellung durch Geländeanhöchung (rote Umrandung) und Linienführung der Abflussmulden (gelbe Linie)

Durch diese Maßnahmen sind keine mehr als geringfügigen negativen Auswirkungen auf fremde Rechte zu erwarten. Die Wasserspiegelanstiege werden sich vorwiegend auf Eigengrund beschränken. Es ist davon auszugehen, dass geringfügige Wasserspiegelanstiege im Bereich der Bahndammmentwässerung entstehen können ($< 0,1$ m). Im Anbetracht des Freibords der Bahndammkrone zum 100-jährlichen Wasserspiegel von mehr als 1,0 m im Bereich des Projektgebiets, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner negativen Auswirkung auf den Dammkörper kommt.

3 Zusammenfassung

Aus wasserbautechnischer Sicht können die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt werden, wenn die zuvor angeführten Maßnahmen umgesetzt werden:

Die Geländeanschlüttungen zur Hochwasserfreistellung bzw. die Aufständigung von Objekten werden auf den HQ100 Wasserspiegel zuzüglich eines Sicherheits-Freibords von mindestens 0,3 m ausgelegt. Dadurch werden die für die widmungskonforme Nutzung wesentlichen Flächen und Gebäude entsprechend den maßgeblichen Hochwasserverhältnissen bei HQ100 hochwasserfrei bzw. gegen das Eindringen von Hochwasser gesichert.

In Verbindung mit der vorgesehenen Führung des Hochwasserabflusses über die Abflussgassen, sowie die Freihaltung von Abflussbereichen und die Beibehaltung des derzeitigen Geländeniveaus in Teilbereichen, wird die technische Voraussetzung für die Hochwasser- und Gefahrenfreistellung geschaffen, ohne dass eine maßgebliche Beeinträchtigung der Abflusssituation hinsichtlich mehr als geringfügigen Wasserspiegelanstiegen für Dritte entsteht.

Die Errichtung von Objekten durch Stelzenkonstruktionen auf den verbleibenden Flächen, außerhalb der Abflussmulden, ist zulässig, sofern der Abflussskorridor dadurch erhalten bleibt (Unterströmung der Objekte im HQ100-Ereignis zuzüglich Freibord von mindestens 0,3 m möglich).